

Bebauungsplan

**„Hochschuleingangsbereich
Schoenstraße-Turnerstraße-
Kennelstraße“**

Universitätsstadt Kaiserslautern

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

**Mathieu Bauen und Wohnen
GmbH**

**Eisenbahnstraße 19
67665 Kaiserslautern**

Stand: März 2024

Aufgestellt:

LF  PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: lf-plan@t-online.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.1	Anlass.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Potenzielle Wirkungen des Vorhabens.....	4
4	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	5
4.1	Geländebegehung	5
4.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	7
4.2.1	Schutzgebiete	7
4.2.2	Habitatpotenzial	7
5	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG	9
5.1	Feststellung der betroffenen Tiergruppen.....	9
5.2	Prüfung der Zugriffsverbote für die betroffenen Tiergruppen	10
6	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen / Risikomanagement	13
7	Fazit.....	14
8	Quellen	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Zentrum der Stadt Kaiserslautern, unweit des Hochschul-Campus, ist die Ausweisung des Bebauungsplanes „Hochschuleingangsbereich-Schoenstraße-Turnerstraße-Kennelstraße“ vorgesehen. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der baurechtlichen Grundlage zur Errichtung von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben an der Turner- und Schoenstraße.

In der Vergangenheit erfolgte im Bereich des Plangebietes die Sanierung eines Bestandsgebäudes und die Neuanlage eines Wohngebäudes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen der vorliegenden Biotop- und Lebensraumstruktur zu erwarten, welche auch planungsrelevante Tierarten betreffen können.

Damit potenzielle artenschutzrechtliche Belange, die durch das Bauprojekt möglicherweise auftreten werden, im Vorfeld thematisiert und abgehandelt werden können, ist eine Analyse der möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten und potenziell auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen.

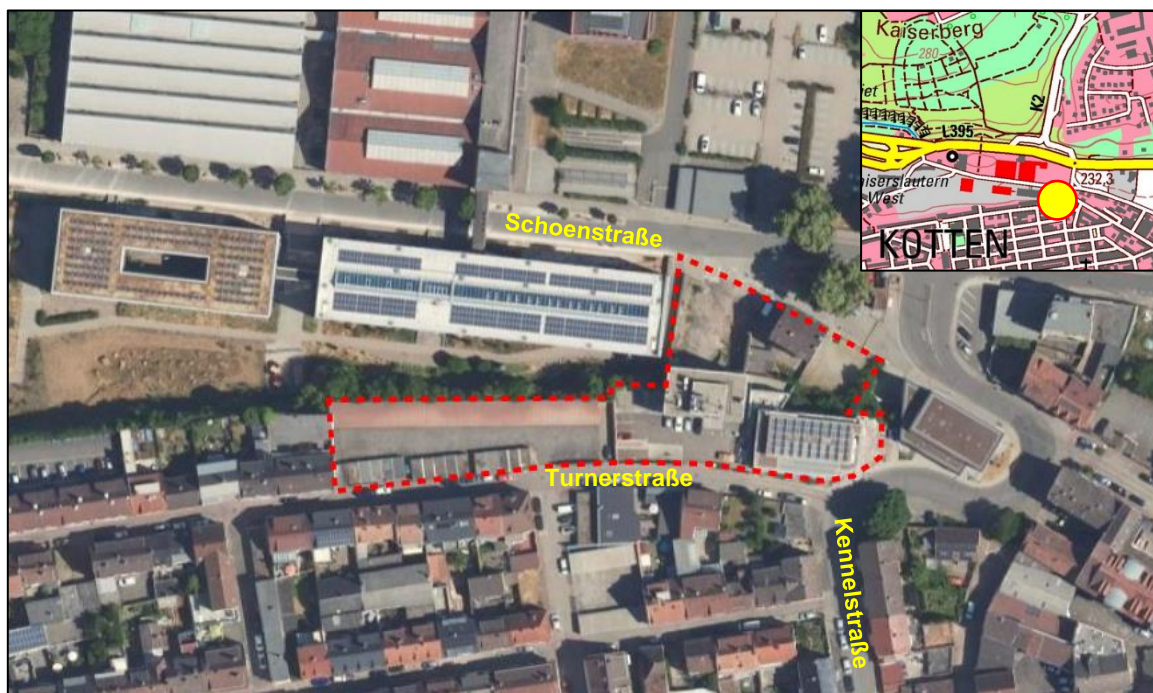


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Kaiserslautern (Quelle: LANIS, unmaßstäblich)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist daher festzustellen, ob es zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** kommen kann und wie diese ggfs. vermieden werden können.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bestandsprüfung ist die Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der*

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.**

Zur Ermittlung des Vorkommens planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet wurden im März 2024 öffentlich zugängliche Quellen (z.B. ARTeFAKT, ArtenAnalyse, usw.) ausgewertet. Am 20.03.2024 wurde eine Ortsbesichtigung und Bestandsaufnahme durchgeführt.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich die Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Ist dies der Fall, werden „allgemeine“ Maßnahmen festgelegt, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z.B. Bauzeitenbeschränkung).

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.**

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind evtl. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

3 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

Um das Vorhaben zu realisieren, sind verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen können.

Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - o Beanspruchung von Beetstrukturen
 - o Zerstörung von Mauern
 - o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
 - o potenzielles Töten oder Verletzen von Individuen u.a. bei Abrissarbeiten
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - o Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräumen durch die Überplanung von Beetstrukturen und Mauern
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - o Auftreten von Reizen durch menschliche Aktivität

4 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

4.1 Geländebegehung

Am 20.03.2024 erfolgte um 11:30 Uhr eine Begehung des Plangebietes zur Ermittlung der vorliegenden Situation und des Tierbestandes. Die Temperatur zum Zeitpunkt der Begehung betrug etwa 14,5°C und die Witterung war als leicht bewölkt bis sonnig zu beschreiben.

Das Plangebiet stellt sich als eine bereits stark bebaute und versiegelte Siedlungsfläche dar, die im nordwestlichen Teilbereich von einer u.a. mit Eiche (*Quercus robur*), Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), Weiden (*Salix spec.*), Flieder (*Syringa spec.*) und Efeu (*Hedera helix*) bestockten Felswand eingefasst wird. Im Westen, Süden und Osten schließen die Bebauungen entlang der Kennel- und Turnerstraße an das Plangebiet an. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Grüninsel mit zwei älteren Lindenbäumen und der Parkplatz der Fachhochschule Kaiserslautern sowie dessen Zugang. Eingegrenzt wird das Plangebiet von der Schoen-, Turner- und Kennelstraße.

Strukturiert wird das Plangebiet durch Wohnbebauung, Gartenflächen, Beeten und ein Garagenareal.

Grünflächen werden von vergrasteten Beetstrukturen im Bereich des Garagenareals, von neu angelegten und mit Rindenmulch bedeckten Beetstrukturen am neu errichteten Wohngebäude (im Nordosten des Plangebietes) und von einer kleinflächigen Gartenfläche am Bestandsgebäude an der Schoenstraße im Norden gebildet. Entlang der Schoenstraße sind geschotterte Parkplätze ausgebildet worden.

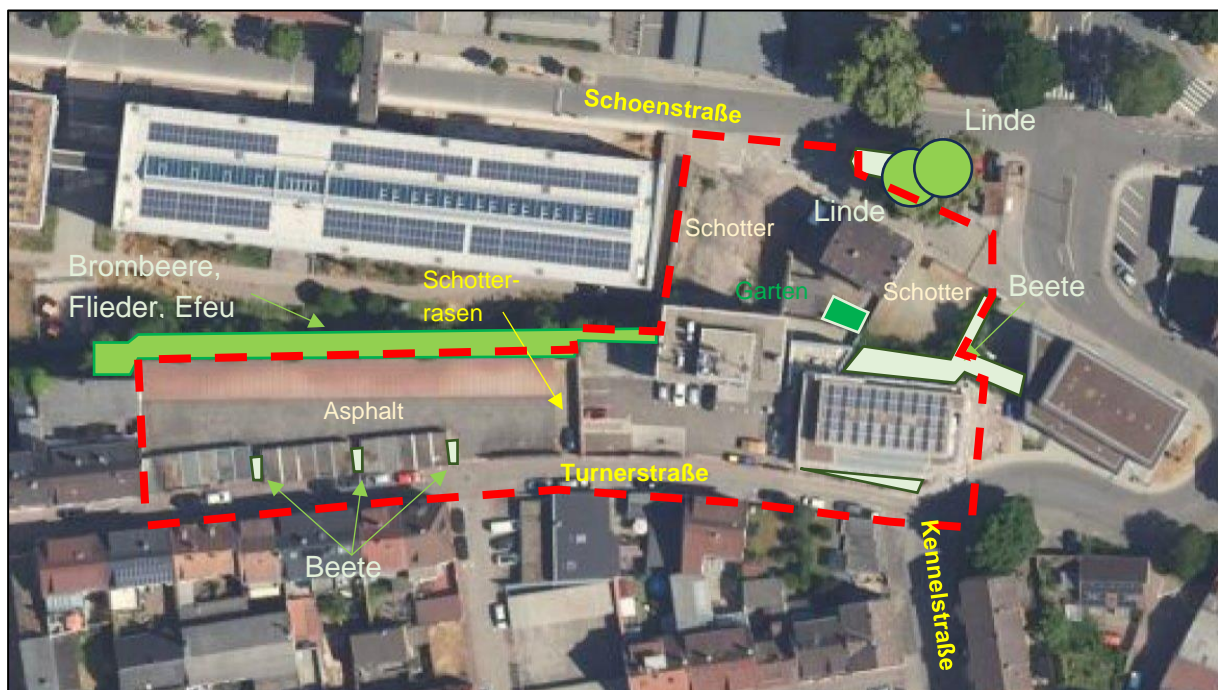


Abb. 2: Darstellung der Struktur im Plangebiet



Abb. 3: Sicht auf die Mauer in der Turnerstraße



Abb. 4: Sicht auf das Garagenareal



Abb. 5: Sicht auf die Lage an der Schoenstraße

4.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

4.2.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Dies gilt auch für nach dem Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz als schutzwürdige Biotopkomplexe eingestufte Strukturen.

4.2.2 Habitatpotenzial

Vögel

Während der Begehung (20.03.2024) zur Erfassung der Biotoptypen durch das Büro LF-PLAN konnten keine Nester oder sonstige Fortpflanzungsstätten von Vögeln im vorliegenden Gehölzbestand festgestellt werden. Im Bereich des Gehölzstreifens entlang der Oberkante der Felswand können jedoch Niststätten vorhanden sein, welche aufgrund der schwer erreichbaren Lage nicht einsehbar waren. Eine Kontrolle der Gebäude fand nicht statt.

Es konnten aber Amseln, Kohlmeisen und Hausperlinge im Umfeld gesichtet werden.

Aufgrund der stark versiegelten Bodenflächen weist das Plangebiet keine Funktion als Nahrungshabitat auf. Fortpflanzungsstätten für Vögel sind an den Wohngebäuden und ggf. auch an den Garagen anzunehmen. Eine oberflächliche Begutachtung der Garagenflächen im Westen konnte jedoch keine auffälligen Spuren (Kot, Nistmaterial) einer Nutzung durch Vögel nachweisen.

Anhand der Biotopstruktur im Plangebiet und den bestehenden Vorbelastungen lässt sich für diesen Teilbereich des Gebietes keine Eignung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Vogelarten ableiten. Vielmehr ist nur ein Vorkommen von ubiquitären und störungsunempfindlichen Vogelarten der Siedlungen zu erwarten.

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Vogelarten

(Arten gem. Daten der Rasterzelle 4105476 (LANIS), Online-Datenbanken und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	Pot. Nutzung des Plangebietes
Amsel			o	§	Brut / Nahrung
Blaumeise			0	§	Brut / Nahrung
Gartenrotschwanz	V		o	§	Nahrung
Grünfink			o	§	Nahrung / (Brut)
Hausrotschwanz			o	§	Brut / Nahrung
Hausperling	3	V	aa	§	Brut / Nahrung
Kohlmeise			o	§	Nahrung
Mauersegler				§	Brut / Nahrung
Ringeltaube			z	§	Brut / Nahrung
Rotkehlchen			o	§	Brut / Nahrung
Zaunkönig			o	§	Brut / Nahrung
Zilpzalp			o	§	Nahrung

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**Erläuterungen zur Tabelle**

fett streng geschützte Art, s. unten

(...) Biotopstruktur entspricht nicht dem bevorzugten Brut- oder Nahrungshabitat aber eine Nutzung ist u.U. pot. möglich

RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (Simon, 2014) / **RLD** Rote Liste Deutschland (Einstufung gem. www.rote-liste-zentrum.de)

V	Arten der Vorwarnliste	3	gefährdet
2	stark gefährdet	w	wandernde Art

<u>Schutz</u>		<u>Bestandstrend¹</u>	
§	besonders geschützte Art	a	abnehmend
§§	streng geschützte Art	aa	stark abnehmend
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO	o	unverändert
		z	zunehmend

Fledermäuse

Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse wurden während der Begehung nicht festgestellt.

Die Gebäude können aber eine Funktion als potenzielle Quartiere einnehmen. Aufgrund der vorliegenden Strukturen und der innerstädtischen Lage ist nur mit einem Vorkommen von Siedlungsfledermäusen und hier insbesondere der Zwergfledermaus, da sie als ausgesprochene Kulturfolger gilt, zu rechnen.

Aufgrund der aktuellen Biotopzusammensetzung kommt dem Plangebiet nur eine eingeschränkte Funktion als Jagdgebiet zu. Einzig die Gehölzstruktur an der Felswand weist ein Potenzial als Nahrungshabitat auf.

Weitere Säugetiere

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die sonstigen Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben. Es fehlen entsprechende Lebensraumstrukturen wie ungestörte Wälder (z.B. für Wildkatze, Luchs etc.), ausgedehnte und beerenreiche Gebüsche mit Anschluss an Waldstrukturen (Haselmaus), Ackerlandschaften (Feldhamster) sowie Gewässer (Biber).

Reptilien

Das Plangebiet weist marginal Lebensraumelemente auf, die grundsätzlich auf ein Vorkommen von Reptilien schließen lassen. Es handelt sich hierbei um die Beetstrukturen im Bereich der Garagen im Westen. Diese Strukturen sind jedoch zu klein und strukturarm, um stabile Populationen von Mauereidechsen erwarten zu lassen. Die weiteren Grünflächen im rückwärtigen Bereich der Gebäude an der Turnerstraße wurden in der jüngsten Vergangenheit hergestellt und sind mit Rindenmulch abgedeckt. Darüber hinaus werden sie von den Gebäuden stark beschattet. Auch die geschotterten Flächen entlang der Schoenstraße und die Gartenfläche weisen eine starke Verschattung auf. Eine günstige Habitatqualität liegt demnach nicht vor.

Vorkommen von Zauneidechsen sind für diesen Bereich des Stadtgebietes nicht zu erwarten.

Neben der geringen Größe zur Gewährleistung einer stabilen, lokalen Population kommt die isolierte Lage zu tragen, welche vollständig von bebauten Strukturen umgeben ist. Des Weiteren wurden während der Begehung zudem noch umherstreunende Katzen beobachtet, die als Fressfeinde von Eidechsen gelten und sich somit negativ auf das Vorkommen von Reptilien auswirken.

Ein Vorkommen von Reptilienarten sind für das Plangebiet auszuschließen.

¹ Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz – Bestandsentwicklung in 27 Jahren (Trend 27)

Amphibien, Libellen und Fische und Rundmäuler

Das Gebiet weist keine Strukturen (z. B. Kleinstgewässer etc.) auf, die auf mögliche Lebensräume für die o.g. planungsrelevanten Tiergruppen hindeuten würden.

Tagfalter und Käfer

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Feuchtwiesen, Trockenrasen, geeignete Gewässer, absterbende Eichen etc.) ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Pflanzenarten erfasst.

5 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell planungsrelevanten Tierarten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT² sowie der Artennachweise im Raster 2km x 2km des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz, des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat) sowie der Daten im Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern.

5.1 Feststellung der betroffenen Tiergruppen

Nach Durchsicht der in den Datenbanken gemeldeten Arten für diesen Teilbereich der Stadt Kaiserslautern und nach Abgleich der Lebensraumpräferenzen mit den vorliegenden Biotopstrukturen sind in dem Vorhabenbereich für die Tiergruppe der Vögel nur ungefährdete und häufige Arten der Siedlungen mit Bindung an Gebäuden (z.B. Nischenbrüter), wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeisen, Rotschwänze, Ringeltaube usw. zu erwarten.

Darüber hinaus liegt ein Potenzial für das Vorhandensein von Quartierstrukturen für Fledermäuse vor.

- Es ist beim vorliegenden Vorhaben von einer Betroffenheit der Tiergruppen der Fledermäuse und Vögel auszugehen.

Eine Betroffenheit von weiteren planungsrelevanten Arten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen (vgl. Pkt. 4.2.2).

² www.artefakt.rlp.de (Januar 2022)

5.2 Prüfung der Zugriffsverbote für die betroffenen Tiergruppen**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):**

Sind Tötungen/Verletzungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen anzunehmen?

Fledermäuse: ja / nein

Vögel: ja / nein

Erläuterung:

Fledermäuse:

Innerhalb des Plangebietes können die vorhandenen Gebäude potenzielle Quartierstrukturen darstellen. Dies trifft jedoch einzig auf das Bestandsgebäude an der Schoenstraße zu. Die weiteren Gebäude im Bereich des Plangebietes sind erst vor Kurzem errichtet, bzw. saniert worden. Die Wahrscheinlichkeit, dass in der kurzen Zeit bereits angestammte Einzeltagesquartiere oder Wochenstuben entstanden sind, ist als gering anzusehen. An diesen Gebäuden wird aktuell nicht von einem Besatz ausgegangen.

Auch die Garagen verfügen aufgrund der Bauweise und der Höhe nicht über günstige Quartiereigenschaften. Die Nordseite der Garagen wird stark zudem von Gehölzen verdeckt, sodass Anflugschneisen beeinträchtigt werden. Auch aufgrund der Exposition (Nordseite) sind für diesen Bereich keine Quartiere anzunehmen.

Bei Abrissarbeiten oder sonstigen Baumaßnahmen an dem Bestandsgebäude in der Schoenstraße während der Quartiersnutzung besteht aber die Möglichkeit, dass Individuen verletzt oder getötet werden.

Vögel:

Verletzungen oder Tötungen von Vögeln können ebenfalls bei Abriss- und Baumaßnahmen auftreten, da das Wohngebäude in der Schoenstraße für Nischenbrüter wie Mauersegler, Rotschwänze potenzielle Niststätten bieten kann. Darüber hinaus können auch in den Garagen, welche Öffnungen aufweisen, Nistmöglichkeiten vorliegen.

Da bei Neubauten das Einbauen von großen Glasflächen möglich ist, besteht zudem die Gefahr von Vogelschlag. Es ist dadurch mit einer erhöhten Mortalität zu rechnen, wobei die Bewertung der Mortalität nicht eindeutig ermittelt werden kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Führen Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

Fledermäuse: ja / nein

Vögel: ja / nein

Erläuterung:

Für alle Tiergruppen gilt, dass eine Störung nur dann vorliegt, wenn Individuen aufgrund einer Handlung zu einem Verhalten gezwungen werden, welche zu einem hohen Energieverbrauch führt oder wenn das Verhalten als unnatürlich gilt und negative Auswirkungen daraus folgen und der Erhaltungszustand der lokalen Population sich dadurch erheblich verschlechtert. Dies kann durch Beunruhigung, Scheuchwirkung oder durch eine Barrierewirkung hervorgerufen werden.

Insbesondere während der Bauphase sind durch Lärm, optische und akustische Reize und die menschliche Präsenz Störungen zu erwarten. Da das gesamte Plangebiet als (Teil-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

)Lebensraum für die oben festgestellten Arten gilt, ist mit einer stressbedingten bzw. baubedingten Verhaltensänderung oder erhöhtem Energiebedarf grundsätzlich zu rechnen.

Direkte Eingriffe in die Lebensräume werden eher eine Tötung/Verletzung von Individuen oder die Zerstörung des Lebensraumes zur Folge haben, sodass dies eine physische Betroffenheit darstellt, welche nach den Regelungen der § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bewertet wird.

Fledermäuse:

Wesentliche Störereignisse sind vordergründig während der Bauphase in Form von Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Auch die Beeinträchtigung von Flugschneisen durch Gehölzrodung (evtl. an der Felswand) oder das Versperren von Anflugschneisen können eine Rolle beim Störungstatbestand spielen.

Grundsätzlich ist bei Baumaßnahmen im Stadtbereich anzunehmen, dass Fledermausquartiere im Umfeld des Baufeldes durch die optischen und akustischen Reize während der Bauphase beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass ein Abriss einzig für das Bestandgebäude an der Schoenstraße und für die Garagen im Westen anzunehmen ist und in diesem Teilbereich Baumaßnahmen für die Errichtung von Gebäuden stattfinden werden.

Innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahmen befinden sich neu errichtete bzw. sanierte Gebäude an der Turnerstraße und an der Ecke Kennelstraße/Mühlstraße, die noch keine Quartierseignung aufweisen. Für diese Gebäude ist eine Betroffenheit für die Tiergruppe der Fledermäuse nicht anzunehmen.

Eine potenzielle Betroffenheit könnte für die Gebäude westlich des Plangebietes vorliegen, da sie ältere Bestandsgebäude darstellen. Es handelt sich hierbei um das Gebäude Nr. 4 in der Turnerstraße und um das Gebäude Nr. 9 in der Schoenstraße. Eine Sichtung der Wände mit einem Fernglas wies keine auffälligen Nutzungsspuren auf. Die Dachtraufe des Gebäudes Nr. 4 in der Turnerstraße wurde mit Blech verkleidet, sodass Öffnungen in dem Dachraum nicht vorliegen.

Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass essenzielle Quartiere (z.B. Wochenstuben) im Wirkraum von Baumaßnahmen vorhanden sind, welche erheblich gestört werden könnten.

Etwaige Beeinträchtigungen durch Licht- oder Lärmemissionen von Einzelquartieren haben nicht das Potenzial die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten, welche dann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge hätte.

Wesentliche Nahrungshabitate oder Leitelemente werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, zumal im städtischen Bereich bereits eine hohe Lichtverschmutzung vorliegt, welche die vorliegende Habitatqualität reduziert. Dennoch ist es angebracht, sparsam mit Lichtquellen im Außenbereich umzugehen.

Vögel:

Grundsätzlich ist aufgrund der vorliegenden Nutzungsarten (Wohnnutzung, Verkehrsflächen) festzustellen, dass hier vorkommende Vogelarten solche darstellen, welche als relativ störungsunempfindlich zu bezeichnen sind und als Kulturfolger gelten. Dies bedeutet, dass sie anpassungsfähig und störungstolerant sind, wesentliche Störungen sind daher nicht anzunehmen. Baumaßnahmen sind zudem nur temporärer Natur.

Weder durch die Baumaßnahmen noch durch die zukünftige Nutzung werden sich daher erhebliche Störungen einstellen, die zu einer gravierenden Verschlechterung der lokalen Populationen der Vögel führen würden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für **Fledermäuse** gewahrt? ja / nein

Wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für **Vögel** gewahrt? ja / nein

Erläuterung:**Fledermäuse:**

Ein Vorkommen von Quartieren am Bestandsgebäude in der Schoenstraße kann nicht ausgeschlossen werden. Zwar ist der Dachraum ausgebaut und wird für Wohnzwecke genutzt, sodass die Wahrscheinlichkeit von Hangplätzen deutlich reduziert wird, es besteht aber die Möglichkeit, dass in Ritzen oder Nischen am Dachbau und an den Gebäudewänden sich Quartiere befinden können. Eine Kontrolle des Gebäudes auf Besatz war nicht Bestandteil der Potenzialabschätzung.

Bei einem Verlust von Quartierstrukturen ist davon auszugehen, dass infolge der fortwährenden Sanierung der Gebäude zu energetisch günstigen Wohneinheiten, Nischen und Hohlräume im baulichen Umfeld verschlossen werden. Auch die neue energetische Bauweise bei Neubauten sorgt dafür, dass immer weniger Quartierstrukturen für Fledermäuse vorliegen. Bei einem Verlust von Einzelquartieren ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen.

Zur Ermittlung der tatsächlichen Situation ist jedoch eine Besatzprüfung durchzuführen.

Vögel:

Für Nischen- bzw. Gebäudebrüter stellen die vorhandenen Gebäude (Wohngebäude und Garagen), welche faktisch von der Planung betroffen sein werden, potenzielle Fortpflanzungsstätten dar. Auch für diese Vogelgilde ergeben sich durch die voranschreitende Gebäudemodernisierung und -sanierung immer weniger Nistmöglichkeiten. Es ist daher anzunehmen, dass durch den hohen Konkurrenzdruck weitere Nistmöglichkeiten im Umfeld nicht vorliegen werden. Daten zur aktuellen Situation von Nischenbrütern liegen für das Stadtgebiet von Kaiserslautern nicht vor.

Analog zur Situation der Fledermäuse ist auch hier davon auszugehen, dass der Verlust von potenziellen Niststätten einen Eintritt des Verbotstatbestandes hervorrufen wird.

Eine eindeutige Darstellung der Situation kann jedoch nur im Rahmen einer Besatzprüfung erbracht werden.

Fazit**Sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung der Planung anzunehmen?** ja nein**Notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:****Fledermäuse:**

- Kontrolle von Bestandsgebäuden mit Quartierpotenzial auf einen Besatz durch Fledermäuse

Vögel:

- Kontrolle von Bestandsgebäuden auf einen Besatz durch Vögel
- Beachtung des Vogelschutzes bei der Planung und Errichtung von Gebäuden

6 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen / Risikomanagement

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	V 1	Vögel / Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle von abzureißenden Gebäuden auf einen Besatz durch Fledermäuse und Vögel auf der Ebene von Bauanfragen und bei konkreten Abrissplänen
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlagebedingten Tötungen	V 2	Vögel	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung des Vogelschutzes bei Glaselementen an Gebäuden (siehe auch Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H. Doppler, W. Heyen. D & Rössler, M. (2022)).

Hinweise und Empfehlungen

Zur Förderung der biologischen Vielfalt wird vorgeschlagen, folgende Hinweise und Empfehlungen bei der Neugestaltung der Gebäude und Grünflächen zu berücksichtigen:

- Anlage von vielgestaltigen und strukturreichen Gartenflächen mit einer möglichst hohen ökologischen Funktion (z.B. durch Anpflanzung von heimischen Sträuchern und Stauden), s.g. „Schottergärten“ sowie einheitliche Rasenflächen sind zu vermeiden,
- **Verwendung von „insektenfreundlichen Lampen“ nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. LED-Lampen mit geeignetem Farbton im insektenfreundlichen Spektralbereich) für die Außenbeleuchtung der Gebäude. Eine Ausstrahlung der Lampen nach oben, eine flächige Ausstrahlung von Wänden sowie Streulicht sind zu vermeiden.**
- **Anbringung von Fledermausersatzquartieren und Vogelkästen an neu errichteten Gebäuden,**
- Dachbegrünung.

7 Fazit

Im Umfeld des Eingangsbereichs der Technischen Fachhochschule Kaiserslautern ist die Ausweisung eines Bebauungsplans vorgesehen. Hiermit ist eine Änderung der vorliegenden Strukturen möglich, welche Auswirkungen auf die Tierwelt, darunter auch planungsrelevante Tierarten, zur Folge haben könnten.

Nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Datenquellen, der getätigten Übersichtsbegehung sowie aufgrund der vorliegenden Habitatqualität werden für das vorliegende Vorhaben die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse als von der Planung potenziell betroffen eingestuft.

Für die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse konnten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ohne eine tiefergehende Prüfung nicht ausgeschlossen werden. Damit genauere Aussagen über eine mögliche Betroffenheit dieser Tiergruppen und ggf. zielführende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet werden können, bedarf es daher weiterer Untersuchungen (Besatzprüfung), die evtl. auf der Ebene der konkreten Bauanfrage zu tätigen sind. Hier sollte aber auf eine geeignete Zeitschiene geachtet werden, damit es aufgrund von evtl. Tierfunden zu keiner Verzögerung kommt und um somit ggf. rechtzeitig agieren zu können.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes der Tötung für Vögel aufgrund von Vogelschlag ist die Beachtung des Vogelschutzes festgesetzt worden.

Für die übrig genannten Artengruppen konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Quellen

Schriften und Planwerke

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008). Fledermausquartiere an Gebäuden, Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in seiner aktuellen Fassung

BEZZEL, E.: Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur)

KÖNIG H. & WISSING H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau

LNATSCHG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

L.A.U.B – Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH (2011): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Kaiserslautern

LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHARZ, SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart

LUBW (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77 – Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauerechsen, Karlsruhe

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Stuttgart

RAMACHERS, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern im Beiheft 43 der Schriftenreihe „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“, Hrsg. GNOR, Landau

SINGER D. (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart

Internet

www.luwg.rlp.de / www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.net / Artendatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>) / LANIS (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Anhang 1:

Beispiele für Bezugsquellen für Nisthilfen für Vogelarten und Quartiere für Fledermäuse

Naturschutzbedarf Strobel:

<https://naturschutzbedarf-strobel.de>

Nisthilfen Hasselfeldt

<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>

Schwegler

<https://www.schwegler-natur.de/>

Fledermausziegel

Braas Fledermausstein – verschiedene Internetshops

Nistklinker – Hagemeister

https://www.hagemeister.de/fileadmin/user_upload/Flyer_Nistklinker_8-seiter_Screen.pdf

Auswahl an Fledermaus-verträgliche Holzschutzmittel

<http://www.fledermauskunde.de/fsch-hol.htm>

https://fledermausschutz.ch/sites/default/files/2020-08/Holzschutzmittel_Liste_200825.pdf